

LQV Frauenübernachtungsstelle

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung über die Grundlagen der
Zusammenarbeit zur Förderung der besonderen Belange
von Frauen und Mädchen

Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
gem. § 17 Abs. 2 SGB II und
§ 75 Abs. 3 SGB XII

für die Frauenübernachtungsstelle
des Frauenforums im Kreis Unna e.V.

zwischen dem

Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
vertreten durch den Landrat

und dem

Frauenforum im Kreis Unna e.V.

Hansastr. 38, 59425 Unna
vertreten durch den Vorstand und die Geschäftsführerin



Impressum

Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Fachbereichsleitung Norbert Diekmännken

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

Oktober 2016

1	Allgemeines	1
1.1	Gegenstand der Vereinbarung.....	1
1.2	Anspruchsberechtigter Personenkreis	1
2	Inhalt und Umfang der Leistungen.....	2
2.1	Ziel der Leistungen.....	2
2.2	Inhalt und Umfang der Leistungen.....	2
2.3	Dauer der Hilfe	2
3	Qualität der Leistungen	3
3.1	Strukturqualität	3
3.1.1	Personelle Ausstattung.....	3
3.1.2	Sächliche Ausstattung	4
3.1.3	Overhead / Verwaltung	4
3.2	Prozessqualität.....	5
3.3	Ergebnisqualität	5
4	Vergütung und Abrechnung der Leistungen	6
4.1	Melde- und Antragspflichten des Frauenforums	6
4.2	Anspruch auf Vergütung	6
4.3	Höhe der Vergütung.....	7
4.3.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	7
4.3.2	Kosten der psychosozialen Betreuung	8
4.3.2.1	Personal- und Personalnebenkosten	8
4.3.2.2	Sachkosten.....	8
4.3.2.3	Gemeinkosten	8
4.3.2.4	Ermittlung der institutionellen Förderung für die psychosoziale Betreuung.....	8
4.3.3	Geltung der Tagessätze	9
4.4	Verwendungsnachweis	9
5	Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.....	9
6	Schlussbestimmungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1	Salvatorische Klausel.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2	Inkrafttreten und Geltungsdauer, Schriftformerfordernis	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung, Vergütung und Prüfung von Leistungen der Unterkunft und der psychosozialen Betreuung für Frauen im Rahmen einer vorübergehenden Unterbringung in der Frauenübernachtungsstelle des Frauenforums im Kreis Unna e.V. (im Folgenden Frauenübernachtungsstelle genannt).

Das Frauenforum im Kreis Unna e.V. – im Folgenden Frauenforum genannt – ist Träger einer Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt für die vorübergehende Unterbringung alleinstehender wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und ggf. ihrer Kinder. Wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht ist, wer ohne Unterkunft ist, wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht oder wer über keinen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt.

Bei einer Unterbringung in der Frauenübernachtungsstelle werden neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung psychosoziale Betreuungsleistungen im Sinne von § 16a SGB II oder nach §§ 67, 73 SGB XII erbracht.

Bei den untergebrachten und im Sinne des SGB II erwerbsfähigen Frauen und den ggf. mit ihnen untergebrachten minderjährigen, unverheirateten Kindern werden diese Leistungen durch den Kreis Unna als Träger der kommunalen Leistungen für die Eingliederung in Arbeit nach § 16a SGB II getragen, soweit Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht.

Für Frauen und ggf. ihre minderjährigen Kinder, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, bei denen aber Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII besteht, werden die Kosten der psychosozialen Betreuung in der Frauenübernachtungsstelle durch den Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger übernommen.

Diese Vereinbarung regelt:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die von dem Leistungserbringer zu erbringen sind (Leistungsvereinbarung),
- die Vergütung und Abrechnung der Entgelte (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung (Prüfungsvereinbarung).

1.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Frauen und ggf. ihre Kinder, die bislang ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Unna hatten oder mit letztem Wohnsitz im Kreis Unna gemeldet waren und die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, finden Unterkunft in der Frauenübernachtungsstelle.

Anspruchsberechtigt auf Leistungen der psychosozialen Betreuung nach dieser Vereinbarung sind volljährige Frauen sowie ggf. deren minderjährige Kinder, soweit sie Unterkunft benötigen und leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII sind.

Jungen werden nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen.

Frauen mit akuten psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen sind nicht anspruchsberechtigt.



2 Inhalt und Umfang der Leistungen

2.1 Ziel der Leistungen

Die psychosoziale Betreuung in der Frauenübernachtungsstelle verfolgt in erster Linie das Ziel, die Wohnungslosigkeit zu beenden und wohnungslose Frauen zu befähigen ein neues Mietverhältnis aufzunehmen.

2.2 Inhalt und Umfang der Leistungen

Das Frauenforum hält in der Frauenübernachtungsstelle 7 Betten vor.

Das Frauenforum bietet den Frauen und ggf. ihren minderjährigen Kindern in der Frauenübernachtungsstelle Unterkunft und Schutz sowie die individuell erforderliche Unterstützung, Begleitung und Beratung. Die Aufnahme in der Frauenübernachtungsstelle erfolgt ohne Ansehen der Person und ist insbesondere unabhängig von der nationalen, kulturellen oder religiösen Herkunft der Frauen. Die Frauen werden bei der Antragstellung auf Sozialleistungen und bei der Wohnungssuche unterstützt und bei Bedarf begleitet.

Frauen, die die Frauenübernachtungsstelle verlassen haben und noch Begleitung und Unterstützung wünschen, wird nachgehende Beratung durch trügereigene oder fremde Dienste angeboten bzw. vermittelt. Bei Bedarf und wenn gewünscht erfolgt eine Vermittlung an Dienste und Einrichtungen des regionalen bzw. überregionalen Hilfenetzes.

2.3 Dauer der Hilfe

Die Hilfe wird nicht auf Dauer gewährt. Die Leistungen der Frauenübernachtungsstelle sind ein vorübergehendes Hilfsangebot. Die Verweildauer richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen der Frauen und ggf. ihrer Kinder und ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.



3 Qualität der Leistungen

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

3.1 Strukturqualität

3.1.1 Personelle Ausstattung

Das Frauenforum hält für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes weibliches Personal vor. Es sind ausschließlich Mitarbeiterinnen einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die Gewähr für eine den besonderen Situationen der Frauen gerecht werdende Durchführung der vereinbarten Leistung bieten.

Es sind insgesamt 0,50 Vollzeitäquivalente mit Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen vorzuhalten. Die Stellenanteile können auf mehrere Teilzeitkräfte verteilt werden, solange diese mindestens in einem solchen Umfang beschäftigt werden, dass Sozialversicherungspflicht besteht.

Gem. Ziff 2.6 der Zuschussrichtlinien des Kreises Unna sind Personalkosten nur bis zu der Höhe förderfähig, die sich nach vergleichbaren öffentlichen Tarifverträgen ergibt. Die Eingruppierung des o.g. Personals darf daher folgende Entgeltgruppen nicht übersteigen:

0,50 VZÄ	Sozialarbeit/Sozialpädagogik	S 11b TVöD SuE	EG 9 TV-L
0,64 VZÄ	Hauswirtschaft	EG 3 TVöD	EG 3 TV-L

Mitarbeiterinnen in der Sozialarbeit sollen eine der folgenden Qualifikationen aufweisen: staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. Diplom-Sozialarbeiterin, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplompädagogin oder (Fach-) Hochschulabsolventinnen mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit. Für die Mitarbeiterinnen sind durch das Frauenforum Personalakten zu führen. Die Nachweise über die Qualifikation von Mitarbeiterinnen sind in die Personalakten aufzunehmen.

Soweit Mitarbeiterinnen beschäftigt werden sollen, die diese Qualifikationen nicht vorweisen können, so ist im Einzelfall durch das Frauenforum sicherzustellen, dass diese über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeit auszuüben. Dafür ist Berufserfahrung allein nicht ausreichend; vielmehr ist nachvollziehbar zu begründen und schriftlich in der Personalakte zu dokumentieren, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der entsprechenden Mitarbeiterin sowohl der Breite als auch der Tiefe nach dem Umfang eines mindestens sechssemestrigen Fachhochschulstudiums der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Pädagogik entsprechen.



3.1.2 Sächliche Ausstattung

Die Frauenübernachtungsstelle verfügt über fünf Einbettzimmer, ein Zweibettzimmer und drei Bäder für Frauen und ggf. deren Kinder. Die Zimmer sind zweckmäßig möbliert und die benötigte Bettwäsche sowie Handtücher werden von der Einrichtung gestellt. Zur Verfügung steht den Frauen außerdem ein Wohn- und Esszimmer mit einer zur Selbstversorgung vollständig eingerichteten Küchenzeile zur gemeinschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus verfügt die Einrichtung über einen Büroraum mit einer Sitzecke für Beratungsgespräche, einem Schreibtisch, einem Computer mit Internetzugang sowie Telefon.

3.1.3 Overhead / Verwaltung

Das Frauenforum stellt durch die Geschäftsstelle die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung seiner verschiedenen Einrichtungen, darunter auch der Frauenübernachtungsstelle, sicher. Zu den Aufgabenbereichen der Geschäftsstelle gehören u.a. die Personalverwaltung, Einkauf und Beschaffung, Buchhaltung und Finanzen etc..

Maßgeblich für die von der Geschäftsstelle des Frauenforums zu erbringenden Leistungen sowie die vorzuhaltenden Ressourcen sind die in Artikel 1 Ziff. 3 der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zur Förderung der besonderen Belangen von Frauen und Mädchen getroffenen Regelungen.



3.2 Prozessqualität

Die Arbeit von Mitarbeiterinnen der Frauenübernachtungsstelle orientiert sich an den individuellen Problemen, Bedürfnissen und Zielen der Frauen. Es finden regelmäßige Beratungsgespräche statt, deren Inhalte durch eine standardisierte Aktenführung und nachvollziehbare Dokumentation festgehalten werden. In regelmäßigen Teamsitzungen des Fachbereichs Wohnungslosenhilfe des Frauenforums finden neben dem Austausch von Informationen Fallbesprechungen und kollegiale Beratungen statt.

Durch Supervision und Fortbildungen wird die Qualität der Arbeit sichergestellt und weiterentwickelt.

Weitergehend werden einmal jährlich Mitarbeiterinnengespräche mit der Leitung der Wohnungslosenhilfe geführt, in denen individuelle Ziele, Ideen, Perspektiven etc. besprochen werden. Auch wird die Teilnahme an spezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der einzelnen Mitarbeiterinnen gefördert.

3.3 Ergebnisqualität

Dem Frauenforum obliegt die fachliche Verantwortung für die Erbringung der Leistungen.

Indikatoren für eine Zielerreichung sind insbesondere der Grad der Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation und die Sicherstellung einer angemessenen und geregelten Wohnsituation.

Die entsprechenden Entwicklungen / Indikatoren sind in den Akten beschreibend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Außerdem sind folgende Angaben zu erheben:

Art der Beendigung des Aufenthaltes bzw. der psychosozialen Betreuung in der Frauenübernachtungsstelle:

- planmäßig beendet,
- Abbruch durch Klientin,
- Abbruch durch Frauenübernachtungsstelle,
- Sonstiges (z.B. Haft, Tod).

Verbleib nach Beendigung (Mehrfachnennung möglich):

- Bezug neuer eigener Wohnung,
- Sonstiges (z.B. zu Freunden/Freundinnen/Verwandten, andere soziale Einrichtung o.ä.),
- Vermittlung an Nachfolgemaßnahmen innerhalb des eigenen Hilfesystems,
- Vermittlung an Nachfolgemaßnahmen außerhalb des eigenen Hilfesystems.



4 Vergütung und Abrechnung der Leistungen

4.1 Melde- und Antragspflichten des Frauenforums

Die Frauenübernachtungsstelle ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass aufgenommene Frauen für sich und ggf. ihre minderjährigen Kinder einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII stellen.

Im Übrigen müssen die betroffenen Frauen der Frauenübernachtungsstelle ihre Leistungsberechtigung durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Jobcenters (SGB II) bzw. der zuständigen Kommune (SGB XII) unverzüglich nachweisen.

Das Frauenforum informiert den Kreis Unna darüber hinaus jährlich nachträglich über die Belegung der Frauenübernachtungsstelle, die Anzahl der Belegungstage und die Belegungsquote.

4.2 Anspruch auf Vergütung

Zur Finanzierung vereinbaren die Vertragsparteien Tagessätze für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), mit denen alle erbrachten Leistungen abgegolten sind. In den Tagessätzen sind keine Lebensmittel- oder Verpflegungsanteile enthalten, die Frauen und ggf. die sie begleitenden Kinder versorgen sich selbstständig.

Für die Leistungen der psychosozialen Betreuung (PSB) erbringt der Kreis Unna eine institutionelle Förderung nach Maßgabe der Ziff. 4.3.2 dieser Vereinbarung.

Ein Anspruch auf Vergütung der KdU mit Tagessätzen durch den Kreis Unna besteht für jede Person des anspruchsberechtigten Personenkreises (s. Ziff. 1.2 dieser Vereinbarung). Dabei wird unterstellt, dass jede Person, die in der Frauenübernachtungsstelle Aufnahme findet, aufgrund der persönlichen Gründe, die zur Aufnahme geführt haben, der psychosozialen Betreuung bedarf, und die Erbringung dieser Leistung durch die Frauenübernachtungsstelle somit erforderlich ist.

Die Vergütung steht für die gesamte Dauer der Leistungserbringung zu. Diese umfasst den Aufnahmetag ebenso wie den Auszugstag sowie jeden Tag der Dauer des Aufenthaltes der betreffenden Personen in der Frauenübernachtungsstelle.

Die Aufenthaltsdauer soll den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten; eine erneute Entlassung in Wohnungslosigkeit soll vermieden werden.

Während eines Aufenthaltes der in der Frauenübernachtungsstelle untergebrachten Personen im Krankenhaus werden die Kosten der Unterkunft als Freihaltekosten für einen angemessenen Zeitraum von bis zu zwei Wochen weiterhin übernommen, sofern der stationäre Aufenthalt nur die medizinische Versorgung sichert und eine Beratung und Betreuung durch die Mitarbeiterinnen der Frauenübernachtungsstelle auch in dieser Zeit erfolgt. Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als zwei Wochen an, bedarf die Weitergewährung von Leistungen durch die Frauenübernachtungsstelle der Zustimmung des Kreises Unna.



4.3 Höhe der Vergütung

Zur Ermittlung der durch den Kreis Unna für das jeweilige Kalenderjahr zu tragenden Tagessätze verpflichtet sich das Frauenforum, dem Kreis Unna die jeweiligen Wirtschaftspläne für das Folgejahr bis zum 31.08. eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Ermittlung der Tagessätze erfolgt auf der Basis einer durchschnittlichen Belegungsquote von **75%**. Aus dieser Belegungsquote ergeben sich durchschnittliche jährliche Belegungstage von:

$$7 \text{ Betten} \times 365 \text{ Tage} \times 75\% = \mathbf{1.916 \text{ Tage}}$$

Die anerkennungsfähigen Kosten werden im Übrigen nach Maßgabe der Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 ermittelt.

4.3.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Als Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) werden anerkannt die gemäß Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr errechneten Kosten für das Vorhalten von 7 Plätzen. Hierzu zählen insbesondere die Kaltmiete, die kalten Betriebskosten sowie die Heizkosten.

Ferner werden anerkannt die Stromkosten für die Gemeinschaftseinrichtungen. Der Strom für die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsräume, Aufzug, Flure usw.) ist pauschal mit 20% der für die Frauenübernachtungsstelle insgesamt anfallenden Stromkosten in Ansatz zu bringen, 80% der Stromkosten sind von den Frauen selbst als individueller Bedarf aus dem Regelsatz zu leisten.

Zu den Kosten der Unterkunft zählen ferner die Unterhaltung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung der betriebsnotwendigen sächlichen Ausstattung (z.B. Waschmaschinen, Mobiliar, größere Elektrogeräte) incl. Abschreibungen, Ersatzbeschaffungen für Flachwäsche (Handtücher, Bettwäsche, Tischtücher etc.), Matratzen und sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter.

Diese drei Kostenblöcke bilden in Summe die anerkannten Gesamtkosten KdU. Die Tagessätze für die Kosten der Unterkunft (KdU) errechnen sich sodann wie folgt:

$$\text{Tagessatz KdU} = \text{anerkannte Gesamtkosten KdU} / 1.916 \text{ durchschnittliche Belegungstage}$$



4.3.2 Kosten der psychosozialen Betreuung

Als Kosten der psychosozialen Betreuung (PSB) werden anerkannt die für die Erbringung dieser Leistung gemäß Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr errechneten Personal- und Personalnebenkosten, Sachkosten und Gemeinkosten, abzüglich sonstiger Einnahmen (z.B. weiterer Förderungen), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

4.3.2.1 Personal- und Personalnebenkosten

Personal- und Personalnebenkosten für das unter Ziff. 3.1.1 vereinbarte Personal werden in der im Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr veranschlagten Höhe anerkannt, soweit die Eingruppierung/Vergütung die in Ziff. 3.1.1 genannten Entgeltgruppen nicht übersteigt. Ändert sich die Entgeltordnung des TVöD bzw. des TV-L, so finden ab dem auf die Änderung folgenden Jahr diejenigen Entgeltgruppen Berücksichtigung, in die Beschäftigte der in Ziff. 3.1.1 genannten Entgeltgruppen überzuleiten wären. Artikel 5 Ziff. 1.1. der Rahmenvereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zur Förderung der besonderen Belange von Frauen und Mädchen findet Anwendung (Besitzstandswahrung).

Über- oder außertarifliche Zulagen, Gratifikationen oder sonstige (Sonder-)Zahlungen sind nicht anerkennungsfähig. Das gleiche gilt für die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen.

4.3.2.2 Sachkosten

Sachkosten werden in der im Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr veranschlagten Höhe anerkannt, maximal jedoch für den gem. Ziff. 3.1.2 vorgehaltenen Büroarbeitsplatz. Die Sachkostenpauschale gem. KGSt darf nicht überschritten werden.

4.3.2.3 Gemeinkosten

Als Gemeinkosten werden anerkannt die gem. Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr für die Geschäftsstelle des Frauenforums anfallenden Kosten, in dem Umfang, in dem sie der Frauenübernachtungsstelle entweder direkt oder durch Verteilung nach einem geeigneten Schlüssel zuzurechnen sind (vgl. Ziff. 3.1.3). Dabei kann je nach Kostenart ein unterschiedlicher Schlüssel verwendet werden (z.B. Quadratmeter, Kopfzahl oder VZÄ). Das Frauenforum legt hierzu einen entsprechenden Betriebsabrechnungsbogen (BAB) vor.

4.3.2.4 Ermittlung der institutionellen Förderung für die psychosoziale Betreuung

Der Kreis Unna prüft den vorgelegten Wirtschaftsplan und ermittelt die nach den Ziffern 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 anerkennungsfähigen Gesamtkosten PSB für die Frauenübernachtungsstelle. Diese werden vom Kreis Unna in voller Höhe übernommen (institutionelle Förderung).



4.3.3 Geltung der Tagessätze

Die Tagessätze für die KdU werden durch den Kreis Unna auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen bis zum 31.01. eines jeden Jahres festgestellt und dem Frauenforum mitgeteilt. Sie gelten jeweils für das gesamte Jahr. Das Frauenforum erhält eine Durchschrift der entsprechenden Berechnungsblätter.

Die Tagessätze gelten für jede in der Frauenübernachtungsstelle untergebrachte Person gleichermaßen, unabhängig von deren Alter oder Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtskreis.

4.4 Verwendungsnachweis

Das Frauenforum erhält zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres einen Abschlag über jeweils 25% der anerkannten Gesamtkosten PSB nach Ziff. 4.3.2.4.

Bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres erstellt das Frauenforum einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Abschläge. Auch für den Verwendungsnachweis gelten die unter Ziff. 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 genannten Prinzipien.

Der Kreis Unna prüft den Verwendungsnachweis und teilt dem Frauenforum das Ergebnis der Prüfung bis zum 31.07. mit. Ergibt sich danach eine Über- oder Unterdeckung der anerkannten Gesamtkosten PSB, so ist dieser Betrag als Guthaben oder Forderung in den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr vorzutragen.

Das Frauenforum rechnet die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend der zu Ziff. 4.3.1 ermittelten Tagessätze unmittelbar mit dem Jobcenter Kreis Unna bzw. dem ggf. zuständigen sonstigen Kostenträger oder mit den betroffenen Frauen selbst ab.

Ergibt sich beim Jahresabschluss eine Über- oder Unterdeckung der anerkannten Gesamtkosten KdU, so werden die Tagessätze entsprechend der Regelung in § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XII nicht nachträglich angepasst. Stattdessen ist dieser Betrag als Guthaben oder Forderung in den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr vorzutragen.

5 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Das Frauenforum ist verpflichtet, die Frauenübernachtungsstelle nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen und alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahrzunehmen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität ist der Kreis berechtigt, die Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen oder die Leistungserbringung zu prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen. Das Frauenforum hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

